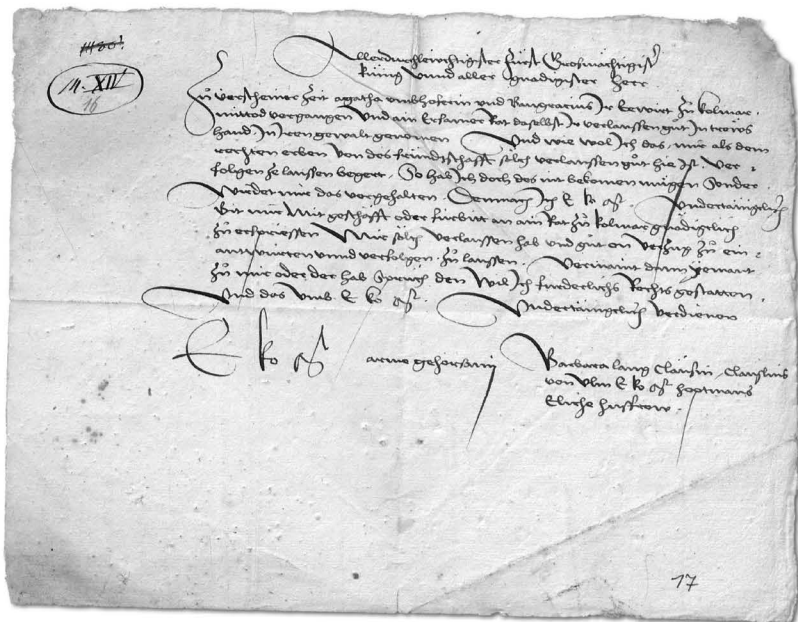


Nadja Krajicek

Frauen in Notlagen

Suppliken an Maximilian I.
als Selbstzeugnisse



Frauen in Notlagen
Suppliken an Maximilian I. als Selbstzeugnisse

Quelleneditionen des Instituts
für Österreichische Geschichtsforschung

Band 17

2018

Böhlau Verlag Wien

Nadja Krajicek

Frauen in Notlagen

Suppliken an Maximilian I. als Selbstzeugnisse

2018

Böhlau Verlag Wien

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der
Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind
im Internet über <http://dnb.de> abrufbar.

© 2018 by Böhlau Verlag GmbH & Co. KG.
Kölblgasse 8—10, 1030 Wien

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich
geschützt. Jede Verwertung in anderen als den gesetzlich zugelassenen Fällen
bedarf der vorherigen schriftlichen Einwilligung des Verlages.

Umschlagabbildung: Supplik der Barbara Lang (Nr. 13),
Tiroler Landesarchiv, Maximiliana 14, Varia, ohne Jahr 2.16

Redaktion: Andrea Sommerlechner, Herwig Weigl
Umschlaggestaltung: Michael Haderer, Wien
Satz: satz&sonders, Dülmen

Vandenhoeck & Ruprecht Verlage | www.vandenhoeck-ruprecht-verlage.com

ISBN 978-3-205-20319-3
ISSN 2227-2356

Inhalt

Vorwort von Christian Lackner	7
Vorwort	9
1. Einleitung	11
2. Die Supplik als Quelle	17
2.1 Grundlagen des Supplikenwesens	17
2.2 Das Funktionieren des Supplikenwesens	18
2.3 Etymologie und Definition	19
2.4 Formen von Suppliken	21
2.5 Geschichtliche Entwicklung des Supplikenwesens	22
2.6 Abgrenzung der Supplik von ähnlichen Quellen	26
2.7 Einordnung in Ego-Dokumente und Selbstzeugnisse	27
2.8 Authentizität der Supplik	29
2.9 Auswertungsmöglichkeiten	31
2.10 Autobiografisches in Suppliken	32
3. Aufbau und innere Merkmale der Supplik	35
4. Grundlagen für die Analyse	39
4.1 Verwaltungsstrukturen unter Maximilian I.	39
4.2 Das Justizwesen	42
4.3 Schlaglichter sozialer Rollen von Frauen an der Wende zur Neuzeit	43
4.4 Die Frau in der Supplik	45
5. Der Bestand der Suppliken	49
5.1 Gesamtbestand in den Maximiliana des TLA	49
5.2 Die Suppliken von Frauen	49
6. Zugang zu Maximilian I. und Bearbeitung durch die Behörden	51
6.1 Zugang der Untertanen zu Maximilian I.	51
6.2 Inhaltliche Aspekte der Suppliken von Frauen	54
6.3 Behandlung und Erledigung der Suppliken	57
7. Ergebnisse	63

8. Edition	67
8.1 Vorbemerkungen	67
8.2 Editionsrichtlinien	67
8.3 Edition	69
9. Resümee	163
Siglenverzeichnis	171
Quellen- und Literaturverzeichnis	173
Register der Orts- und Personennamen	191

Vorwort

Das Tiroler Landesarchiv verwahrt im Bestand „Maximiliana“ die Bittschrift einer Frau namens Soffia, die sich selbst als deutsche Schulmeisterin bezeichnet. In bewegenden Worten und wohl mit eigener Hand schildert sie in dieser Supplik König Maximilian I. ihre Not. Sie unterrichte in ihrer Heimatstadt, dem Tiroler Hall im Inntal, kleine Mädchen; das reiche jedoch nicht zum Lebensunterhalt für sie, die sie verwitwet sei und sieben Kinder habe. Zusätzlich betreibe sie einen Krämerladen. Von allen im Stich gelassen, denn, so die Bittstellerin, stets helfe man den Reichen eher als den Armen, wende sie sich nunmehr an den König als letzte Zuflucht und erbitte von ihm eine kleine Gnadengabe. Solche oder ähnliche Suppliken von Frauen an König/Kaiser Maximilian (1493–1519) aus dem viele hunderte Bittschriften enthaltenden Quellenbestand „Maximiliana“ des Tiroler Landesarchivs stellt Nadja Krajcick in diesem Buch vor. Neben der Analysekatgorie „Geschlecht“ wendet die Autorin auf ihre Quellen einen autobiografischen Fragenraster an, der von der frühneuzeitlichen Forschung zu Ego-Dokumenten inspiriert ist. Ein zentrales Anliegen war es ihr, die narrative Qualität ihrer Quellen sichtbar werden zu lassen. Deshalb werden im umfangreichen Editionsteil des Bandes zahlreiche Suppliken erstmals volltextlich im Druck zugänglich gemacht.

Suppliken bilden eine Quellengattung, deren grundlegende Bedeutung für das Verständnis der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Jahrhunderte der europäischen Geschichte heute als unbestritten gilt. Dies war freilich nicht immer so. Vor einigen Jahrzehnten noch hätte man die Suppliken gewiss nicht unter die großen Quellengenera gereiht. Vermutlich ist es Büchern wie Natalie Zemon Davis' „Fiction in the Archives“ (1987) oder Arnold Eschs „Wahre Geschichten aus dem Mittelalter“ (2012) zu danken, die ganz besondere Qualität der Quellengattung „Suppliken“ verstärkt und nachhaltig ins Bewusstsein auch breiterer Kreise gerückt zu haben. Diese „Inkunabeln“ der einschlägigen Forschung haben eindrücklich bewiesen, dass Bittschriften Menschen eine Stimme zu geben vermögen, die in andere historische Quellen niemals Eingang finden. Und sie haben überdies unmissverständlich klar gemacht, dass die volltextliche Wiedergabe von Suppliken für deren angemessene Würdigung, Kontextualisierung und Interpretation unbedingt wünschenswert ist. Vor diesem Hintergrund darf man auch das vorliegende Buch sehen, das in enger Verbindung mit anderen von mir initiierten Forschungsaktivitäten zum Thema Suppliken am Institut für Österreichische Geschichtsforschung (ÖNB-Jubiläumsfonds-Projekt: „Das spätmittelalterliche Supplikenwesen am römisch-deutschen Herrscherhof 1440–1493“) entstand. Ich freue mich sehr über die Aufnahme der Studie in die QIÖG (Quelleneditionen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung). Die neue Reihe des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung hat sich im letzten Jahrzehnt insbesondere unterschiedlichen Quellentypen bzw. -genera zugewandt, die in der Vergangenheit zu Unrecht etwas vernachlässigt wurden und abseits der großen Editionsunternehmen blieben. Auf Bittschriften trifft dies in gewisser Weise sicherlich auch

zu. Erst ganz wenige Editionsprojekte hat es in diesem Quellensegment bisher gegeben. So fügt sich hier, wie ich meine, der Band von Nadja Krajcick über Suppliken von Frauen aus der Zeit um 1500 bestens ein.

Wien, November 2017

Christian Lackner

Vorwort

Die Supplik ist ein Begriff, den ich bis zur Beschäftigung mit dieser Arbeit zwar für das Papsttum kannte, jedoch nie hinterfragt habe, ob es auf weltlicher Seite ähnliche Quellen gibt. Es ist auch ein Begriff, der im heutigen Sprachgebrauch eher unbekannt ist, jedoch weiß mein gesamtes soziales Umfeld nach fast drei Jahren genau, worum es sich dabei handelt. Zu diesem Thema bin ich über Herrn Prof. Lackner gekommen, an den ich mich, eigentlich mit der Idee einer Edition eines Rechnungsbuchs, für ein Masterarbeitsthema gewandt hatte. Doch als er mich fragte, ob ich mir vorstellen könnte, an einem geplanten Projekt zum Supplikenwesen im Spätmittelalter mitzuarbeiten, konnte ich mich sofort dafür begeistern.

So möchte ich ihm, der mir bei meinen Recherchen immer unterstützend zur Seite stand, zum Teil weit über die Masterarbeit hinaus und derzeit auch meine Dissertation zu Suppliken betreut, als erstes danken. Ein besonderer Dank kommt auch Martina Seidl zu, die mich durch alle Höhen und Tiefen der Forschungsarbeit begleitete und mich immer aufs Neue motivieren konnte. Unmöglich wäre diese Arbeit auch ohne die Hilfe meiner Familie, bei der ich zuerst meine Großmutter Adrienne Giovannini nennen möchte, bei der ich während meiner ersten Recherchen im Tiroler Landesarchiv wohnen durfte und die sich bis heute an dem Thema und dem Fortschritt meiner Arbeit interessiert zeigt. Ohne die Korrekturen und inspirativen Einfälle meiner Eltern Rita und Helmut und meiner Schwester Nina wäre die Entstehung dieser Arbeit ebenso unmöglich gewesen wie ohne die Hilfe meiner Freunde, stellvertretend seien hier Julia Schön und Bettina Schmid genannt, die ich immer um Rat „bitten“ durfte.

Bedanken möchte ich mich besonders bei Herwig Weigl und Andrea Sommerlechner, die mir ermöglicht haben, meine Masterarbeit in der Reihe der QIÖG publizieren zu können und die mich mit sehr viel Geduld, Zeit und Hilfe bei der Überarbeitung begleitet haben. Von Anfang an förderte auch Christoph Haidacher, Direktor des Tiroler Landesarchivs, meine Arbeiten, dem ich an dieser Stelle auch danken möchte. Hier sei sowohl auf das großzügige Entgegenkommen bei der Bereitstellung von Digitalisaten zu Beginn des Forschungsprozesses hingewiesen als auch auf die Möglichkeit, in den Abendstunden und an Wochenenden Archivrecherchen für dieses Buch durchführen zu können, was mir bei der Entstehung der Publikation sehr half.

1. Einleitung

Ein sinkendes Interesse an der Politik begründen viele Menschen unserer Gesellschaft mit der Ferne von Politikern und Amtsträgern. Die Wähler und Wählerinnen wünschen sich einen direkteren Kontakt mit der politischen Elite und eine aktive Auseinandersetzung derselben mit den Problemen und Anliegen der einzelnen Staatsbürger und Staatsbürgerinnen. Der Begriff der Bürgernähe wird vielfach in Wahlslogans der Parteien aufgegriffen. Der Wunsch nach Hilfe von mächtigeren Personen ist keine Erscheinung unserer heutigen Zeit, sondern dürfte kaum jünger sein als das Zusammenleben von Menschen in einer Gesellschaft. Sofern ein persönlicher Kontakt nicht möglich war, griff man auf schriftliche Formen zurück, im europäischen Raum als Suppliken oder auch Bittschriften bezeichnet. Die Menschen schilderten darin ihre Notlagen, baten um Hilfe und hofften auf die Gewährung ihrer Bitten.

In fast jeder wissenschaftlichen Abhandlung zu diesem Thema wird auf die Definition in Zedlers Universallexikon verwiesen, in dem der Autor unter „Supplic, Supplicat oder Supplication, und Supplications-Schrift“¹ nichts anderes versteht „als eine demüthige, flehentliche, und bewegliche Bitte, ins besondere aber eine Bitt-Schrift, ein unterthänig Bitt-Schreiben, die geführte schriftliche Beschwerde über einig erlittenes Unrecht, mit angeführter Bitte, ihm kürztlich zu Erstattung desselben zu verhelffen, oder den Weg Rechtsens darüber zu verstatten, oder endlich auch das in Sachen vorher gefällte Urtheil ... zu mildern, und zu verbessern“².

Bereits der Titel der vorliegenden Untersuchung greift den Begriff Supplik auf, den auch Zedler, neben zahlreichen anderen Synonymen, verwendet. Die Forschungsliteratur zieht häufiger die Begriffe Supplikation und Bittschrift als Supplik heran. In Anlehnung an die Bitten an den Papst wird jedoch in dieser Arbeit in erster Linie von Suppliken die Rede sein.

Alle Stände und Schichten machten von der Möglichkeit des Supplizierens Gebrauch³. Die Beschäftigung mit der Mikrohistorie, um die Lücken der Makrohistorie zu schließen, führte schließlich auch zu einem Interesse an den einzelnen Menschen⁴. Suppliken zählen zu den Quellen, in denen demnach Mitglieder der gesamten Gesellschaft, auch sonst kaum schreibende Menschen, zu Äußerungsmöglichkeiten kommen⁵. Denn aus den Unterschichten gibt es bis ins 19. Jahrhundert kaum selbst verfasste au-

¹ ZEDLER, Universal-Lexicon 364.

² Ebd.

³ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 93.

⁴ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente 12f.

⁵ Vgl. ebd. 30.

tobiografische Quellen⁶. Bittschriften haben sich hingegen häufig in Archiven erhalten⁷. Sie beinhalten zumeist Privatangelegenheiten, die für die große Geschichte kaum bis gar nicht relevant sind, jedoch für den einzelnen Bittsteller, die einzelne Bittstellerin von essenzieller Bedeutung waren⁸. Dennoch fanden Suppliken bislang am ehesten in der Rechtsgeschichte Beachtung⁹.

Den Grundstein für die Beschäftigung mit Suppliken im deutschsprachigen Raum legte Werner Hülle in einem Aufsatz von 1973, in dem er die geschichtliche Entwicklung und rechtliche Grundlagen aufzeigte¹⁰. Wenige Jahre später veröffentlichte Helmut Neuhaus seine umfassende Monografie über Bittschriften und deren Behandlung und Verwaltung auf den Reichstagen des 16. Jahrhunderts¹¹ und schließlich eine eigene Abhandlung über Suppliken in Hessen¹². Eine andere Herangehensweise vollzogen Helmut Ebert und Robert Jütte Anfang der 1990er Jahre. Sie analysierten und interpretierten die Quellen auf sprachlicher Ebene und entwickelten linguistische Muster und Modelle¹³. 1996 etablierten Winfried Schulze und vor allem Otto Ulbricht Suppliken als wichtige Quellengattung für den Bereich der Ego-Dokumente¹⁴. In den folgenden Jahren brachten insbesondere Renate Blickle, Rosi Fuhrmann, Beat Kümín und Andreas Würgler neue Aspekte des Supplikenwesens in die Forschung mit ein, seien es allgemeine, vergleichende Thesen, der Einfluss auf die Gesetzgebung, Möglichkeiten für die Untertanen oder regionale Studien¹⁵. Um die Jahrtausendwende griff auch Helmut Neuhaus neuerlich in einer Festschrift seine bisherigen Forschungen auf¹⁶, Gerd Schwerhoff analysierte das Supplikenwesen von Köln¹⁷, und Helmut Bräuer verfasste einen grundlegenden Aufsatz, der sich mit quellenkundlichen Fragen zu Suppliken beschäftigte¹⁸. Einen eigenen Band, der sich mit zahlreichen Aspekten und Fragestellungen von Suppliken und Gravamina, also Landtagsaufforderungen, auseinandersetzt, veröffentlichten Cecilia Nubola und Andreas Würgler im Jahr 2005. Die beiden Herausgeber befassten sich zum einen mit allgemeinen Verfahrensweisen und dem Supplikenwesen in Italien, zum anderen unternahmen sie einen Vergleich zwischen Suppliken und Gravamina¹⁹. Beiträge von Renate Blickle über Bitten von Dritten und Jenseitsbezügen in Bittschriften²⁰, Karl Härter mit einem Überblick über Suppliken in der Justiz²¹, André Holenstein mit einer

⁶ Vgl. ULBRICHT, Supplikationen 149.

⁷ Vgl. PAJCIC, Frauenstimmen 43.

⁸ Vgl. ULBRICHT, Supplikationen 151.

⁹ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren 24.

¹⁰ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen.

¹¹ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß.

¹² Vgl. NEUHAUS, Supplikationen.

¹³ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax; JÜTTE, Sprachliches Handeln.

¹⁴ Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente; ULBRICHT, Supplikationen.

¹⁵ Vgl. BLICKLE, Laufen gen Hof; DERS., Supplikationen und Demonstrationen; FUHRMANN-KÜMIN-WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden; WÜRGLER, Desideria.

¹⁶ Vgl. NEUHAUS, Wassertrinken.

¹⁷ Vgl. SCHWERHOFF, Supplikenwesen.

¹⁸ Vgl. BRÄUER, Persönliche Bittschriften.

¹⁹ Vgl. NUBOLA, „via supplicationis“; NUBOLA-WÜRGLER, Einführung; WÜRGLER, Bitten und Begehren.

²⁰ Vgl. BLICKLE, Interzession.

²¹ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen.

Studie über das Supplikenwesen in Baden im 18. Jahrhundert²² und Harriet Rudolph über Funktionsweisen, Konflikt- und Kommunikationsstrategien machen den Sammelband zu einem grundlegenden Beitrag zur Erforschung des Supplikenwesens²³. Christina Vanja beleuchtete ein Jahr später in einem Aufsatz Bittschriften, deren Absender eine Aufnahme in ein Hospital zum Ziel hatten²⁴. 2008 publizierte Birgit Rehse ihre Studien über das Supplikenwesen in Brandenburg-Preußen zum Ende des 18. Jahrhunderts²⁵. Martin Schennach schrieb einen quellenkundlichen Überblick und untersuchte den Geschäftsgang mit einem Schwerpunkt auf Tirol²⁶. Ebenfalls mit einem Fokus auf Quellenkunde veröffentlichten Angela Schattner, die dazu mögliche Auswertungen beleuchtete, und Alexandra-Kathrin Stanislaw-Kemenah, die zusätzlich sprachliche Analysen diskutierte, zwei weitere Aufsätze, welche die Erforschung von Suppliken weiter vorantrieben²⁷.

Der Forschungsüberblick, der hier auf die deutschsprachige Forschung, die sich vorwiegend mit dem weltlichen Supplikenwesen auseinandergesetzt hat, begrenzt worden ist²⁸, hat gezeigt, dass sich bereits viele Historiker und Historikerinnen mit Bittschriften aus der Frühen Neuzeit auseinandergesetzt haben. Am weitesten zurück geht Helmut Neuhaus, der in seinen Forschungen die Errichtung eines Supplikationsrates und eines Supplikationsausschusses betreffend um ca. 1521 ansetzt. Die damals geschaffene Organisation, die das Supplikenaufkommen bewerkstelligen sollte, impliziert aber die Notwendigkeit, mit verwaltungstechnischen Schritten eine größere Menge an Bittschriften zu bewältigen. Aus diesem Grund wird in der vorliegenden Arbeit noch ein Schritt weiter zurück in die Regierungszeit Maximilians I. gemacht, um die an ihn gerichteten Suppliken zu analysieren. Manfred Hollegger streift dieses Thema in einem 2011 erschienenen Aufsatz²⁹, und Christian Lackner beschäftigt sich eingehend mit dem Umgang mit Suppliken unter Maximilian bis zum Jahr 1500³⁰. Eine nicht unerhebliche Zahl an Bittschriften aus dieser Zeit ist dabei im Tiroler Landesarchiv (TLA) in dem Mischbestand der Maximiliana überliefert.

Nicht allen Menschen war es zu jeder Zeit der Geschichte in gleichem Maße möglich, sich selbst für die Nachwelt darzustellen. Der Zugang zu biografischen und autobiografischen Informationen wird nicht selten durch herrschaftliche und ständische Grenzen definiert³¹. Ein weiteres Kriterium war die Bildung. Schreibfähige Personen reflektier-

²² Vgl. HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“.

²³ Vgl. RUDOLPH, Supplikenwesen.

²⁴ Vgl. VANJA, Arm und krank.

²⁵ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis.

²⁶ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft; DERS., Supplikationen.

²⁷ Vgl. SCHATTNER, Bittschriften; STANISLAW-KEMENAH, Anspruch und Wirklichkeit.

²⁸ Für das päpstliche Supplikenwesen, für England, Frankreich, Italien und andere Regionen beispielhaft vgl. HAYEZ, Les demandes; OSTINELLI, Suppliche alla Sacra Penitenzieria; SALONEN-SCHMUGGE, Well of Grace; SERRA ESTELLÉS, Acerca; SCHMUGGE, Ehen vor Gericht 11; SCHMUGGE, Suppliche; SCHMUGGE-HERSPERGER-WIGGENHAUSER, Supplikenregister; ZUTSHI, The Origins; DODD-McHARDY, Petitions to the Crown; DODD, Kingship; HASKETT, Access to grace; GOROCHOV, Le recours; LALOU, Les suppliques; MATTEONI, „Plaise au roi“; MILLET, Introduction; TROTTMANN, Gouvernement divin; VULLIEZ, L'ars dictaminis; COVINI, Behandlung der Suppliken; NUBOLA, „via supplicationis“; VARANINI, Suppliken an italienische Signori.

²⁹ Vgl. HOLLEGGGER, Neuerungen.

³⁰ Vgl. LACKNER, „Fiat (ut petitur)“.

³¹ Vgl. HAHN, Identität 17.

ten logischerweise stärker über ihr eigenes Leben als bildungsferne Schichten³², wobei vorwiegend Männer autobiografische Schriften verfassten. In den von Harald Tersch zusammengestellten österreichischen Selbstzeugnissen von 1400 bis 1650 kommen auf 62 Schriften von Männern lediglich zwei von Frauen³³. Sie scheinen nicht nur geringere Aufzeichnungsmöglichkeiten gehabt zu haben, sondern die Überlieferungschance für autobiografisches Schriftgut von Frauen in den Archiven ist auch weitaus schlechter³⁴, da Institutionen über Jahrhunderte hinweg kein gesteigertes Sammelinteresse daran an den Tag legten³⁵. Bekannte Selbstzeugnisse von Frauen an der Wende vom Mittelalter zur Neuzeit sind jene der Helene Kottannerin, Ehefrau des Wiener Bürgers Johann Kottanner und Kammerfrau, und der Caritas Pirckheimer, Äbtissin des Klarissenkloster in Nürnberg, die ihre Schriften etwa in den Jahren 1439 bis 1440 beziehungsweise 1524 bis 1528 verfassten³⁶. Um an autobiografische Informationen zu dieser „Minderheit“, also der Frauen, zu kommen, sind theoretisch autobiografische Schriften in fast jeder Textsorte denkbar³⁷. Als eine Option können sich Suppliken erweisen. Angesichts ihrer Universalität bietet die Supplik nämlich die Möglichkeit, von nicht literaten Frauen Informationen zu gewinnen, zu denen sonst kaum Quellenmaterial zur Verfügung steht³⁸. Der aus den Maximiliana resultierende Quellenbestand von Frauensuppliken etwa hat auch in den „Regesta Imperii“ bisher kaum Niederschlag gefunden, selbst wenn dazu ergänzende Akten zum Teil berücksichtigt wurden.

Susan McDonough beschäftigte sich mit der Armut von Frauen in Marseille zu Anfang des 15. Jahrhunderts³⁹. Zwei englische Aufsätze, verfasst von James Daybell und Alison Thorne, haben sich bereits mit Suppliken von Frauen auseinandergesetzt⁴⁰, doch wurde auf eine autobiografische Auswertung der Quellen verzichtet.

Daher ergibt sich die Frage, inwieweit sich Suppliken als autobiografische Schriften auswerten lassen. Gezeigt werden soll dies an den Suppliken von Frauen aus dem genannten Bestand des Tiroler Landesarchivs, der ein Zufalls-Sample darstellt. Im Fokus stehen hierbei Einzelpersonen, die für sich selbst oder ihr eigenes enges Umfeld, etwa Familienangehörige, supplizieren. Von diesen Supplikantinnen ist eher zu erwarten, dass sie aus ihrem Leben berichten, als von denjenigen, die für dritte Personen oder eine größere Gruppe, wie einen Konvent, bitten. Somit wird der Untersuchungsgegenstand um einige Schreiben weiblicher Bittsteller reduziert; ausgeklammert bleiben vor allem Suppliken von Geistlichen, vornehmlich Äbtissinnen, die sich um ihren Konvent sorgten, von Adligen, die sich aufgrund ihrer Stellung oder um einer guten Tat willen für Andere einsetzten, sowie auch ein Schreiben der Gattin Maximilians, Bianca Maria Sforza⁴¹, oder einer Frau, die zusammen mit ihrem Ehemann auftritt⁴². In diesem Zusammen-

³² Vgl. SCHULZE, Ego-Dokumente 26.

³³ Vgl. TERSCH, Österreichische Selbstzeugnisse 23.

³⁴ Vgl. KRUSENSTJERN, Schreibende Frauen 44.

³⁵ Vgl. HACKE, Selbstzeugnisse 10.

³⁶ Vgl. PFANNER, Caritas Pirckheimer; MOLLAY, Helene Kottannerin.

³⁷ Vgl. JANCKE, Autobiographie 24f.

³⁸ Vgl. RUTZ, Ego-Dokument 5.

³⁹ Vgl. McDONOUGH, Impoverished mothers.

⁴⁰ Vgl. DAYBELL, Female voice; THORNE, Women's Petitionary Letters.

⁴¹ Vgl. TLA, Max. 1.41 fol. 247.

⁴² Vgl. TLA, Max. 14, Konzepte, Miscellanea ohne Jahr, Teil 6.105.

hang muss auch untersucht werden, welche Frauen sich an den König beziehungsweise Kaiser direkt wandten und unter welchen Umständen sie bestimmte (sprachliche) Mittel wählten. Im Hinblick darauf sind für die Zugänglichkeit zu Maximilian einerseits paläografische Analysen vorzunehmen, andererseits die Bearbeitung und die Erfolgsaussichten zu prüfen, die gegebenenfalls Rückschlüsse auf die Möglichkeiten und die Motivationen der Supplikantinnen erlauben.

Da die Inhalte der Bittschriften und die soziale Herkunft der Supplikantinnen sich als sehr heterogen erweisen, erscheint es nicht sinnvoll, eine Kollektivbiografie für Frauen, die an Maximilian I. supplizierten, zu erstellen. Vielmehr sollen die Schicksale der einzelnen Frauen vorgestellt und die Notsituationen der Frauen auf Basis der Quellen individuell ausgewertet werden.

2. Die Supplik als Quelle

2.1 Grundlagen des Supplikenwesens

Das Supplikenwesen basiert einfach gesagt auf dem Bitten einer Person oder einer Gruppe an eine andere, höher gestellte Persönlichkeit in einer beliebigen Sache, verbunden mit der Hoffnung auf deren Erfüllung. Für das Zustandekommen und Funktionieren eines solchen Systems sind einige Grundlagen erforderlich, die in einer Gesellschaft vorhanden sein müssen. Zunächst sind ein Bewusstsein und die Akzeptanz von unterschiedlichen Hierarchieebenen und Machtbeziehungen Voraussetzung⁴³. Das heißt, allen daran Beteiligten müssen die Handlungsmöglichkeiten bekannt sein, in denen sie Aktionen setzen können, also für die einen, ob sie in der Lage sind, Bitten zu erfüllen, während die andere Gruppe ihre eigene, niedrigere Ebene hinnehmen muss. Außerdem ist es dem Bittsteller, der Bittstellerin nicht möglich, seine, ihre Notlage selbst zu überwinden. Daher wendet er beziehungsweise sie sich an eine Ebene, von der anzunehmen ist, sie könne dem Missstand Abhilfe schaffen.

Zum Eingeständnis der eigenen Machtlosigkeit von Seiten des Supplikanten, der Supplikantin kommen gesellschaftliche Hierarchiemodelle, Geschlechterrollen und die Anerkennung von Herrschaft hinzu⁴⁴. Sind diese Merkmale im Habitus einer Person gegeben, kann sie im Sinne einer subjektiven Rationalität die Handlung setzen, von der sie annimmt, sie würde am ehesten zu ihrem Ziel führen⁴⁵. Für den Fall der Bittenden stellt dies die Supplik dar. Prinzipiell war es jedem Untertan möglich, auf diesem Wege die Obrigkeiten um eine Gunst zu ersuchen. Die gesellschaftliche, ethnische oder regionale Zugehörigkeit der Untertanen sollte demnach keinen Einfluss auf die Supplikationspraxis haben⁴⁶. Es scheint jedoch, dass Amtsträger oder diejenigen, die für die Obrigkeiten in verschiedener Form tätig waren, leichter den Weg der Supplik nehmen konnten als etwa Menschen aus dem bäuerlichen Bereich⁴⁷. Ausgeschlossen vom Supplikationsrecht waren faktisch Heimatlose und Vaganten, da es ihnen an nötigen Mitteln und Kontakten, wie etwa dem Wissen über die nötigen Formalitäten oder einem Schreiber, fehlte⁴⁸.

Was den Herrscher betrifft, so beeinflusste sein Umgang mit Bittschriften die Beurteilung durch die Untergebenen. Das Ignorieren von Bitten konnte zu Charakterisierungen

⁴³ Vgl. NUBOLA-WÜRGLER, Einführung 9.

⁴⁴ Vgl. ebd.

⁴⁵ Vgl. FRINGS-MARX, Diskurse 95.

⁴⁶ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren 17.

⁴⁷ Vgl. HAUG-MORITZ-ULLMANN, Supplikationspraxis 180f.

⁴⁸ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen 253.

wie Härte, Unfähigkeit und zur Unterstellung von Amtsmissbrauch führen. Die Zulassung von Bitten und die Anhörung der Nöte der Untertanen vermochte somit nicht nur den etwaigen Unmut zu verringern, sondern sich sogar herrschaftsstabilisierend auszuwirken⁴⁹.

2.2 Das Funktionieren des Supplikenwesens

Ausgangspunkte für das Funktionieren des Supplikenwesens waren gewisse Vorrechte des mittelalterlichen Fürsten als Garant für Gerechtigkeit und als Gesetzgeber. Suppliken implizierten ein Eingreifen der Autorität in einem korrigierenden Sinn⁵⁰ und nahmen die Funktion von Instrumenten der Verwaltungskontrolle ein⁵¹. So war die Supplik in ihrem Wesen in eine Art Konflikt zwischen Untertanen und der Obrigkeit eingebettet⁵², der im Idealfall auf diesem Wege aber auch gleichzeitig entschärft werden konnte⁵³. Die Entscheidungen der Obrigkeiten konnten sowohl in einem positiven als auch in einem negativen Sinn von den Zeitgenossen beurteilt werden. So vermochte eine derartige Intervention ein Verfahren abzukürzen oder eine Gesetzeslücke zu schließen⁵⁴. Der Landesherr unterlag, wie bereits angeklungen, einer gewissen moralischen Verpflichtung, sich der Nöte seiner Untertanen anzunehmen. Auf diese Weise konnte er sich durch erwiesene Gnade der Loyalität seiner Untertanen vergewissern⁵⁵, auch in die lokale Mikroebene eindringen und dort über den Weg der Supplik von eventuell aufkeimenden Problemen oder latenten Konflikten erfahren⁵⁶. Bittgesuche gelten auch als eine Vorstufe der Demonstration⁵⁷. Sie bedingten und erwarteten eine willkürliche Entscheidung; zudem ersetzten sie den ordentlichen Verhandlungsweg, den es entweder nicht gab, der umgangen werden wollte oder verweigert wurde. Der Landesfürst stand vor dem Problem einer Entscheidung auf Basis der einseitigen Schilderung von Bittenden⁵⁸. Die Adressaten der Bittschriften erhielten durch das Supplizieren der Untertanen ungefragt Kenntnis von deren Wünschen und Problemen⁵⁹, ohne sie immer hinsichtlich ihres Wahrheitsgehalts überprüfen zu können. In Papst-, später mitunter auch in Kaiserurkunden bediente man sich mit der Formel *ex certa scientia* – ursprünglich mit der Intention gegen missbräuchliche Erschleichung von Gnade vorzugehen –, aufgrund derer der Urkundenaussteller bestätigt, den Inhalt überprüft zu haben und dass ihm aus diesem Grund die Sachlage bekannt sei. Daher war die Urkunde im Falle eines Konflikts als gültig anzusehen⁶⁰.

⁴⁹ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 94.

⁵⁰ Vgl. GARNIER, Kultur der Bitte 149; NUBOLA, „via supplicationis“ 60.

⁵¹ Vgl. HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“ 189.

⁵² Vgl. RUDOLPH, Supplikenwesen 422.

⁵³ Vgl. ebd. 446.

⁵⁴ Vgl. NUBOLA, „via supplicationis“ 61.

⁵⁵ Vgl. RUDOLPH, Supplikenwesen 447.

⁵⁶ Vgl. FUHRMANN-KÜMIN-WÜRGLER, Supplizierende Gemeinden 320.

⁵⁷ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 316f.

⁵⁸ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 199.

⁵⁹ Vgl. NUBOLA, „via supplicationis“ 61f.

⁶⁰ Vgl. HAGENEDER, Rechtskraft 410–414.

Durch das Supplikenwesen wurden Auseinandersetzungen in geregelte Kommunikationsprozesse umgelenkt⁶¹. Diese Möglichkeit der Unmutsäußerung von Seiten der Untertanen war von der Obrigkeit nicht nur akzeptiert, sondern wurde teilweise sogar gefördert, um die Eskalation eines schwelenden Konfliktes zu vermeiden⁶². Suppliken waren somit eine sich für die Allgemeinheit anbietende Option, ihre Unzufriedenheit zu äußern, doch beinhalteten sie meist nur Partikularinteressen Einzelner⁶³. Da es sich bei der Herrschaft nicht um einen einseitigen Prozess von oben nach unten handelt, sondern sie sich durch ein kompliziertes System von Akzeptanz und Widerstand, von Unterdrückung und Belohnung definiert, waren Bittschriften zweifellos von beiderseitigem Interesse⁶⁴. Bittschriften wurden selbstverständlich nicht nur an den König beziehungsweise Kaiser gerichtet, sondern finden sich auf allen Ebenen der Verwaltung, die als Obrigkeiten fungierten. Dementsprechend spiegeln die Suppliken im Großen und Ganzen immer nur jene Konflikte wider, die sich im Wirkungskreis des Adressaten abspielten. Überschneidungen dieser Wirkungskreise gab es selbstverständlich, doch sind alltäglichere Probleme eher auf einer niederen Ebene zu erwarten, während beispielsweise weitreichende Rechtsstreitigkeiten vermehrt an höchste Stellen gerichtet worden sein dürften.

2.3 Etymologie und Definition

Der Begriff „Supplikation“ findet sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts in deutschen Texten und verbreitete sich über die fürstlichen Kanzleien. Aber nur das Wort war zu diesem Zeitpunkt neu, nicht das Supplikenwesen an sich⁶⁵. Aus den Quellen lassen sich auch noch andere synonym verwendete Bezeichnungen finden, so zum Beispiel Anbringen, Ansuchen, Bitte, Bittschrift, Bittzettel, Gesuch, Klagzettel, Memorial, Vorstellung⁶⁶. Um 1700 wurde der Terminus immer häufiger durch die französische Form Supplik (*supplique*) abgelöst⁶⁷. Der Begriff *Petition* dürfte zwar vielfach bekannt gewesen sein, setzte sich aber erst im 19. Jahrhundert durch⁶⁸.

Das Verb „supplizieren“, das vom lateinischen *supplicare* – bitten – herrührt, findet sich zum einen in den Suppliken selbst⁶⁹, steht also schon gegen Ende des 15. Jahrhunderts in Gebrauch, und ist auch in mehreren Wörterbüchern seit dem 16. Jahrhundert belegt. Als Synonyme werden annuten, anrufen, ansinnen, (demütig) bitten, ersuchen, flehen angegeben⁷⁰.

Für eine Supplik sind drei Ebenen zu berücksichtigen: Erstens benötigt es objektive Voraussetzungen für eine Bitte, das heißt eine Situation oder Notlage, um deren

⁶¹ Vgl. RUDOLPH, Supplikenwesen 448.

⁶² Vgl. SCHENNACH, Supplikationen 581.

⁶³ Vgl. WÜRGLER, *Desideria* und Landesordnungen 203.

⁶⁴ Vgl. RUDOLPH, Supplikenwesen 448.

⁶⁵ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 274f.; in den hier untersuchten Frauensuppliken vgl. Nr. 20, 29 – *supplicaz* vgl. Nr. 23, 25, 33, 49.

⁶⁶ Vgl. WÜRGLER, Bitten und Begehren 20.

⁶⁷ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 88.

⁶⁸ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 277.

⁶⁹ Vgl. im Quellenkorpus Nr. 23.

⁷⁰ Vgl. DWB online.

Besserung man ansuchen kann. Zweitens sind subjektive Beweggründe erforderlich, die als treibende Kraft eine Bittschrift erst auf den Weg bringen, denn es geht drittens um den Zweck des Bittens, nämlich die Verbesserung der eigenen Situation⁷¹.

Helmut Bräuer definiert Suppliken folgendermaßen: „Bittschriften sind fixierte Ergebnisse der geistigen Auseinandersetzung einer Person (mitunter einer Personengruppe) mit der eigenen Notlage, defizitären Situation oder solchen Umständen des Nichthabens, die als bedrohlich angesehen wurden und daher nach einer Zustandsänderung verlangten“.⁷² Diese Definition trifft zwar den Kern der Sache, ihr fehlt jedoch ein wichtiges Charakteristikum, nämlich die Hinwendung des Bittstellenden, der Supplikantin an eine übergeordnete Person, Stelle oder Behörde. Nur in seltenen Fällen ist im privaten Bereich, ohne Beteiligung der Obrigkeiten, oder bei Bitten für Dritte – zum Beispiel eine Erste Bitte – ein schriftliches Ansuchen von oben nach unten denkbar⁷³. Dabei handelt es sich aber eigentlich nicht um eine Supplik. Für diese Arbeit sind jedenfalls nur Schreiben von unten nach oben von Bedeutung.

Eine Sonderform der Supplik stellt die eben genannte Interzession dar, die auch Fürbitte genannt wird⁷⁴. Der Bittsteller, die Bittstellerin tritt in diesem Fall nicht für sich selbst ein, sondern für eine dritte Person aus seinem, ihrem Umfeld. Der Fürsprecher, der auch als Interzedent bezeichnet wird und eine Mittlerfunktion zwischen hilfsbedürftiger und hilfswilliger Person einnimmt, handelt hierbei aus institutioneller oder familiärer Nähe oder anderer Motivation, wie etwa indirekter Betroffenheit, Solidarität, in der Funktion eines Schutzherrn oder geleitet von dem Wunsch nach Vollbringung einer guten Tat⁷⁵. Diese Form der Supplik erlaubt eine stärkere Vorstellung von sozialen Zusammenhängen als die Bitte in eigener Sache⁷⁶, erscheinen doch Familienangehörige, Verwandte oder Personen der lokalen Elite als Beteiligte namentlich auf, wenn sie nicht ohnehin für den eigentlich Betroffenen die Bitte abgefasst haben⁷⁷.

Da in der vorliegenden Studie ausschließlich Bitten an Maximilian selbst und nur diejenigen von Einzelpersonen berücksichtigt werden, erscheint hierfür die enger gefasste Definition von Martin Schennach passend. Er definiert Supplikationen als „untertänige“ Bitten eines sich durch einen Missstand beschwert fühlenden Untertanen an den Landesfürsten. Der Bittsteller bittet um einen Gnadenbeweis, auf dessen Gewährung er keinen Anspruch hat“⁷⁸.

So wie es jedem erlaubt war zu supplizieren, so war auch der Landesfürst im Ausmaß seiner Erlaubnis- und Dispensationsgewalt kaum eingeschränkt, da sowohl die Legislative als auch die Exekutive in seinem Kompetenzbereich lagen⁷⁹. Die Supplik an sich zwang die Obrigkeiten nicht, auf die Anliegen zu reagieren und entsprechende Handlungen ein-

⁷¹ Vgl. EBERT, Bemerkungen zur Syntax 233–235; STANISLAW-KEMENAH, Anspruch und Wirklichkeit 81 f.

⁷² BRÄUER, Persönliche Bittschriften 296.

⁷³ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 92 f.; WÜRGLER, Bitten und Begehren 21.

⁷⁴ Vgl. NUBOLA–WÜRGLER, Einführung 12.

⁷⁵ Vgl. BLICKLE, Interzession 296.

⁷⁶ Vgl. NUBOLA–WÜRGLER, Einführung 12.

⁷⁷ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen 263.

⁷⁸ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 461.

⁷⁹ Vgl. HOLENSTEIN, „Ad supplicandum verweisen“ 192.

zuleiten⁸⁰, dennoch hatten etwa Witwen und Waisen in gewisser Weise einen moralischen Anspruch darauf, dass der Herrscher ihre Bitten anhörte und auch gewährte⁸¹.

2.4 Formen von Suppliken

An einer Kategorisierung von Suppliken versuchte sich Werner Hülle. Dieser teilte Bittschriften prinzipiell in zwei große Gruppen, ein Modell, welches von Helmut Neuhaus übernommen und ausgebaut wurde. Die Autoren unterscheiden zwischen Gnadensupplikationen und Justizsuppliken. Unter Gnadensupplikationen versteht man flehentliche Bitten in Privatangelegenheiten. Es handelt sich hierbei vielfach um Bitten von sich in Nöten befindlichen Angehörigen der Unterschichten oder Ansuchen um Vergünstigungen. Der Bandbreite der Bittgegenstände sind demnach keine Grenzen gesetzt. Sie können von Geleit, Schutz und Schirm reichen bis hin zu Ansuchen um Wochen- und Jahrmärkte, Belohnungen oder Bitten um königliche oder kaiserliche Fürbitten bei einem Landesherrn⁸². In ihrer Vielfalt bieten sie Einblick in die privaten Nöte der Menschen aller gesellschaftlichen Schichten⁸³. Seit dem 16. Jahrhundert erweiterte sich der Adressatenkreis solcher Suppliken, die bis zu diesem Zeitpunkt vorwiegend an den Kaiser gerichtet waren. Gnadensupplikationen streifen nicht selten die Grenze zu einem Rechtsstreit, welcher wiederum Definitionsmerkmal der zweiten Supplikengruppe ist⁸⁴.

Justizsuppliken stammen mitunter auch aus dem privaten Bereich, jedoch lag ihre Intention nicht in der Gnade, sondern in einer Entscheidung von Rechts wegen⁸⁵. Charakteristikum ist die Existenz eines Supplikantengegners, sei es eine einzelne Person, eine Gruppe oder eine Institution⁸⁶. Der Ausgangspunkt dieser Art von Suppliken ist eine implementierte Rechtsüberzeugung, dass niemandem eine Hinwendung an den Landesherrn verweigert werden soll, wenn nur auf diesem Wege ein Rechtsschutz für den Supplikanten, die Supplikantin möglich war⁸⁷.

Suppliken der frühneuzeitlichen Strafjustiz lassen sich wiederum in vier Kategorien unterteilen: Die erste Gruppe umfasst Bittschriften der Devianz, die ein Strafverfahren einleiten. Der zweite Themenbereich setzt sich aus Beschwerden über Missstände in der Gerichtsorganisation zusammen. Die dritte Kategorie enthält Beschwerden und Bitten bezüglich eines Erlasses relevanter Gesetze und die vierte Bitten um Milderung und Umwandlung einer Strafe⁸⁸. Mit Bittschriften versuchten einige Supplikanten und Supplikantinnen das Strafmaß und die Sanktionen auszuhandeln⁸⁹, auch wenn diese Form der „Appellation“ im Verfahrensrecht aus normativer Sicht nicht geregelt wurde oder überhaupt vorgesehen war⁹⁰. Diese Ansuchen sind aber vom mittelalterlichen Gnadenrecht

⁸⁰ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 197.

⁸¹ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Anspruch und Wirklichkeit 83.

⁸² Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 114 f.

⁸³ Vgl. NEUHAUS, Supplikationen 136.

⁸⁴ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 115.

⁸⁵ Vgl. ebd. 118.

⁸⁶ Vgl. NEUHAUS, Supplikationen 138.

⁸⁷ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 198.

⁸⁸ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen 246.

⁸⁹ Vgl. HÄRTER, Strafjustiz 379.

⁹⁰ Vgl. HÄRTER, Strafverfahren 478 f.

zu unterscheiden, denn die Supplikanten oder Supplikantinnen baten nicht unbedingt um einen vollständigen Straferlass, sondern erhofften sich vielfach nur eine Milderung und brachten in Suppliken diesbezügliche Argumente vor⁹¹. Von einer Appellation unterscheiden sie sich durch eine fehlende aufschiebende Wirkung der Supplik⁹².

Darüber hinaus können Bittschriften auf Missstände im Gerichtswesen hinweisen⁹³. In diesen Rahmen fallen nicht nur Verfahrensfehler, sondern vielmehr auch Beschwerden über einzelne in den Gerichten tätige Personen. In der Theorie entschied der Landesherr über die Bitte, faktisch standen wohl aber die Gutachten und Beschlüsse von zuständigen und gesandten Beamten dahinter⁹⁴. Mit einer Bittschrift war es möglich, aus dem normalen gerichtlichen Instanzenweg auszuscheren, und bei der über die Supplik getroffenen Entscheidung handelte es sich letztlich um ein Urteil in letzter Instanz⁹⁵. Dieses Verfahren zogen viele Bittsteller und Bittstellerinnen einem langwierigen Gerichtsprozess vor, auch wegen der Gelegenheit, auf diesem Weg einen Kompromiss schließen zu können⁹⁶. Durch Bittschriften war zudem ein ergänzendes Verfahren zu einem bereits laufenden möglich⁹⁷.

In der Praxis ist diese Unterscheidung zwischen Gnaden- und Justizsuppliken nicht immer eindeutig. Daher führte Helmut Neuhaus noch vier weitere kleine Gruppen ein: Suppliken, die die Abwehr äußerer Gefahren zum Thema haben, dazu Bitten, die sich mit Fragen der Reichsstandschaft beschäftigen, sich gegen landesfürstliche/königliche/kaiserliche Behörden und Einrichtungen richten, und Supplikationen in Zoll- und Wirtschaftsangelegenheiten⁹⁸. Trotzdem scheinen diese Kategorisierungen von außen konstruiert. Sowohl die Quellen selbst als auch die Verwaltung, die die Bitten bearbeitete, differenzierten nicht zwischen den einzelnen Typen⁹⁹. Weder unterscheiden sich die Schriftstücke in ihrer äußeren Form noch durch die darauf angebrachten Vermerke. Eine derartige Trennung der Suppliken mag für einige Fragestellungen, wie etwa rechtshistorische Interessen oder Schwerpunktsetzung auf gewisse Inhalte, von Vorteil sein, sollte aber dementsprechend gemäß dem Einzelfall angewandt werden. Für die vorliegenden Auswertungen spielt diese Unterscheidung keine größere Rolle, auch wenn noch im Einzelnen darauf hingewiesen wird.

2.5 Geschichtliche Entwicklung des Supplikenwesens

Das Supplikenwesen ist keine erstmalige Erscheinung an der Wende zur Neuzeit nördlich der Alpen, sondern geht viel weiter zurück. Das Bitten um Hilfe in einer Notlage kann an sich für alle Gesellschaften der Geschichte angenommen werden. Der Begriff *supplicatio* selbst taucht auch bereits in der Antike auf und galt als öffentliche Demütigung zur Besänftigung der Götter. Im römischen Zivilprozess bezeichnete die *supplicatio* Schreiben

⁹¹ Vgl. ebd. 479.

⁹² Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 464.

⁹³ Vgl. HÄRTER, Strafjustiz 381.

⁹⁴ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen 251.

⁹⁵ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 206–209.

⁹⁶ Vgl. BLICKLE, Supplikationen und Demonstrationen 288f.

⁹⁷ Vgl. HÄRTER, Strafjustiz 387.

⁹⁸ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 128–141.

⁹⁹ Vgl. SCHENNACH, Supplikationen 573.

von privaten Personen an den Kaiser, darunter Bittschriften, Bitten um Gutachten oder andere Eingaben¹⁰⁰.

Mit dem Ende des römischen Reiches verschwanden die Bitten keineswegs, auch sind Suppliken bereits seit dem 5. Jahrhundert an den Papst nachweisbar¹⁰¹, da der Heilige Stuhl im Laufe der Zeit als oberste Appellationsinstanz aus dem römischen Recht die *appellatio* und die *appellatio in causis maioribus/supplicatio* übernahm¹⁰². Ab dem beginnenden 13. Jahrhundert durften Suppliken nur noch in schriftlicher Form eingebracht werden¹⁰³. Seit dem 14. Jahrhundert hatte dies *secundum stilum curiae* zu erfolgen, weshalb viele Bittende auf Prokuratoren zurückgriffen. Diese legten die Supplik auch einem Referendar vor. Wenn alle Formkriterien erfüllt waren, setzte dieser seinen Namen darunter und leitete die Bitte an die Stelle für die Anhörung weiter. Im Falle der Genehmigung, die durch einen Vermerk – *Fiat ut petitur* durch den Papst, *Concessum ut petitur* durch den Vizekanzler oder *Concessum in praesentia domini nostri Papae* durch einen Referendar – angezeigt wird, setzte der Datar das Datum und die Kanzlei fertigte ein Schriftstück aus¹⁰⁴. Spätestens seit dem Pontifikat von Benedikt XII. (1334–1342) gab es in der päpstlichen Verwaltung ein eigenes Supplikenregister¹⁰⁵, in das die eingegangenen Bitten in Teilen nun abschriftlich eingetragen wurden¹⁰⁶. Damit entstand die umfangreichste Registerserie an der Kurie. Von Klemens VI. (1342–1352) bis Leo XIII. (1878–1903) handelt es sich um 7.365 Bände im Umfang von je etwa 300 Blättern¹⁰⁷. Die Genehmigung der Bitte und die zugehörige Ausfertigung konnte über mehrere Wege erfolgen, wie die *expeditio per cameram*, die *expeditio per cancellariam*, eine Expedition als Motuproprio, Breve oder *sola signatura*¹⁰⁸. Darin finden sich allerdings nur jene Suppliken, die positiv beschieden worden sind. Fraglich bleibt, ob es noch weitere bewilligte Stücke gab, die nicht in den Registern aufgeführt wurden. Die Originale wurden vernichtet oder auf Wunsch anstatt einer Littera zurückgesandt¹⁰⁹.

Papst Innocenz III. (1198–1216) übertrug die Absolution in vielen Fällen einem Pönitentiar; die Pönitentiarie entwickelte sich bis zum 15. Jahrhundert zu einem der wichtigsten Ämter der Kurie neben Kanzlei, Kammer und Audientia mit etwa 200 Personen¹¹⁰, welches seine eigenen Supplikenregister führte¹¹¹. Zwischen 1439 und 1484 sind allein in den Bereichen *De diversis formis* und *De declaratoris* rund 97.000 Bittschriften bekannt¹¹². Rechnet man die Zahl der Suppliken auf einzelne Pontifikate herunter, bleibt die Menge enorm. Allein unter dem sechsjährigen Pontifikat Papst Pius' II. (1458–1464) fanden weit mehr als 15.000 Suppliken Eingang in die Register, die meist auch

¹⁰⁰ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 74f.

¹⁰¹ Vgl. REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 89.

¹⁰² Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 196.

¹⁰³ Vgl. NUBOLA, „via supplicationis“ 70.

¹⁰⁴ Vgl. BOYLE, Vatican Archives 149f.

¹⁰⁵ Vgl. ebd. 151f.; WÜRGLER, Bitten und Begehren 27.

¹⁰⁶ Vgl. ESCH, Wahre Geschichten 11.

¹⁰⁷ Vgl. EMICH, Gnadenmaschine 326f.; FRENZ, Papsturkunden 67.

¹⁰⁸ Vgl. DIENER, Registerserien 340f.; FRENZ, Papsturkunden 86–91.

¹⁰⁹ Vgl. ESCH, Lebenswelt 13.

¹¹⁰ Vgl. SALONEN-SCHMUGGE, Well of Grace 14f.; SCHMUGGE, Ehen vor Gericht 11; SCHMUGGE–HERSPERGER–WIGGENHAUSER, Supplikenregister 8.

¹¹¹ Vgl. FRENZ, Papsturkunden 68.

¹¹² Vgl. ESCH, Lebenswelt 15.

auf Reisen mitgeführt wurden¹¹³. Adressat einer Supplik an die Kurie hatte immer der Papst zu sein, woraufhin die Kurie die Bitte der zuständigen Behörde zuteilen musste. In der Pönitentiarie kontrollierte und signierte der Großpönitentiar die Schriftstücke, die in seinen Zuständigkeitsbereich fielen, nur wenige Stücke gelangten persönlich an den Papst¹¹⁴. Nach der Bewilligung folgte die Eintragung in die Register¹¹⁵.

Auf weltlicher Seite ist im Reich keine parallele Entwicklung greifbar¹¹⁶. Zwar wurde im Reich von einem König beziehungsweise Kaiser durchaus erwartet, sich die Bitten von Untergebenen anzuhören¹¹⁷, jedoch wurden persönliche Bitten an weltliche Herrscher mündlich vorgetragen, worauf entweder ebenfalls in mündlicher Form Antwort gegeben oder eine diesbezügliche Urkunde ausgefertigt wurde¹¹⁸. Diese geben zwar einen Einblick in das personelle Herrschaftsnetz der Könige und Kaiser, lassen aber nicht den Prozess der Entscheidungsfindung sowie die diesbezüglichen Vorgänge beim Eingang einer Bitte erkennen¹¹⁹. Sehr selten liegen schriftliche Bitten vor: Patriarch Venerius von Grado bittet Ludwig den Frommen (813/814–840) um Bestätigung der Privilegien Karls des Großen (768–814)¹²⁰. Die verwitwete Herzogin Hualderada von Venedig ersucht bei Kaiserin Adelheid (951–973) um einen Vogt¹²¹. In Angelegenheiten um die Burgen Tribuco und Bucciniano suppliziert Abt Hugo von Farfa an Konrad II. (1024–1039)¹²². In seiner Funktion als König von Sizilien (ab 1197) sind zwei Suppliken an Kaiser Friedrich II. (1212–1250) überliefert, zum einen um die Freilassung des Neffen des Kardinalpresbyters Guala von S. Martino¹²³ zu bewirken, zum anderen die Bitte eines Kardinals, der sich für Edle aus Neapel einsetzte, um sie vor der Armut zu schützen¹²⁴. Friedrich legte auch in einer sizilianischen Kanzleiordnung fest, dass Bittschriften an bestimmten Tagen verlesen werden sollten, die Kanzlei Antworten auf die Rückseite des Schreibens anzubringen hatte, wobei gegebenenfalls zuerst die Entscheidung des Kaisers einzuholen war¹²⁵. Die Transferierung einer solchen Kanzleiordnung in den Norden hat jedoch vermutlich nicht stattgefunden¹²⁶. Nördlich der Alpen baten die Bürger von Worms König Konrad IV. (1237–1254) um Hilfe gegen Handlungen des Erzbischofs von Mainz¹²⁷.

Die Überlieferung von Suppliken nimmt in der Folge nur langsam zu¹²⁸ und ändert sich erst im 15. Jahrhundert merklich. Zu dieser Zeit nahm die Zahl der schriftlichen

¹¹³ Vgl. SCHMUGGE–HERSPERGER–WIGGENHAUSER, Supplikenregister 22f.

¹¹⁴ Vgl. ebd. 26.

¹¹⁵ Vgl. SCHMUGGE, Ehen vor Gericht 13.

¹¹⁶ Vgl. BRESSLAU–KLEWITZ, Handbuch der Urkundenlehre 26.

¹¹⁷ Vgl. GARNIER, Kultur der Bitte 156.

¹¹⁸ Vgl. BRESSLAU–KLEWITZ, Handbuch der Urkundenlehre 25f.; NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 83f.

¹¹⁹ Vgl. GARNIER, Kultur der Bitte 70.

¹²⁰ MGH Epp. 5 314f.

¹²¹ Vgl. FICKER, Forschungen zur Reichs- und Rechtsgeschichte 38–41.

¹²² Hugonis Opuscula (MGH SS 11) 543f.

¹²³ WINKELMANN, Acta Imperii 600.

¹²⁴ Ebd. 601.

¹²⁵ Ebd. 736; vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 85f.

¹²⁶ Vgl. GARNIER, Kultur der Bitte 296f.

¹²⁷ WINKELMANN, Acta Imperii 672.

¹²⁸ Vgl. z. B. mehrere Bitten an Heinrich VII. (1308–1313) MGH Const. 4.1 653; MGH Const. 4.2 956–961, 999–1002, 1088.

Suppliken zu, was sich auf mehrere Ursachen zurückführen lässt. Zum einen lernten immer mehr Menschen Lesen und Schreiben, und die erhöhte Schriftlichkeit eröffnete so neue Möglichkeiten für die Untertanen. Zum anderen gab es besseren Zugang zu billigem Papier, welches nun auch leichter für breite Bevölkerungsschichten erschwinglich wurde. Zum Dritten stieg die Akzeptanz deutschsprachiger Schriftstücke in den Kanzleien¹²⁹ und erforderte keine weiter reichenden Kenntnisse im Lateinischen mehr. Als Viertes schließlich verstärkte sich der Zugriff der Obrigkeiten auf mehr und mehr Lebensbereiche, in deren Rahmen sich für die Untertanen neue Bittmöglichkeiten ergaben¹³⁰. Angesichts des gestiegenen Bedarfs richtete Kaiser Friedrich III. (1440–1493) auf Reichstagen eine eigene Kommission zur Beantwortung eingehender Bitten ein, deren Schriftverkehr sich jedoch kaum erhalten hat. Zudem setzte er Kommissionen ein, die bestimmte Fälle auf ihre Richtigkeit überprüfen sollten¹³¹.

Einen Hinweis auf eine mögliche Zunahme von Bittschriften an den Landesfürsten und dessen Versuch, diese Steigerung zu verwalten und zu regulieren, gibt auch ein Erlass Erzherzog Sigmunds (1446–1490) in Tirol. Dieser befahl nämlich seinen Gerichten, effizienter zu arbeiten, damit nicht alle Untertanen mit ihren Bitten und Beschwerden an den Hof kämen¹³². Die Zeit Maximilians I. steht inmitten eines Wandels von mündlicher hin zu vermehrt schriftlicher Kommunikation¹³³.

Seit dem 16. Jahrhundert beinhalteten Suppliken nicht mehr nur individuelle Anliegen, sondern vermehrt allgemeine Probleme in der Beziehung zwischen Obrigkeit und Untertanen, etwa in Fragen der Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung, da mehrere Personen ähnliche Konfliktlagen schilderten¹³⁴. Diese waren auf Reichsebene auch nicht mehr ausschließlich an den König und Kaiser gerichtet¹³⁵. 1521 führte man auf dem Reichstag von Worms, also erst nach dem Tod Maximilians I., einen Supplikationsausschuss ein¹³⁶. Unter Karl V. (1519–1556) gelang zudem die Etablierung des Reichshofrats, der für die Kommunikation zwischen Untertanen und Kaiser von großer Bedeutung war¹³⁷. Viele Untertanen nutzten nun die Möglichkeit des Supplizierens an den Ausschuss, und der König beziehungsweise Kaiser konnte diesem Gremium auch an ihn gerichtete Suppliken übertragen¹³⁸. Mit der Etablierung des Reichskammergerichts nahmen dann schließlich Bitten in Rechtssachen auf Reichsebene stark ab¹³⁹. Aber nicht nur auf Reichsebene organisierte man das Supplikenwesen. So wurden etwa in Bayern und Tirol Landesordnungen erlassen, die Vorgaben für die Handhabung mit eingehenden Bittschriften machten¹⁴⁰.

¹²⁹ Vgl. HÜLLE, Supplikenwesen 198; REHSE, Supplikations- und Gnadenpraxis 94.

¹³⁰ Vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 467.

¹³¹ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 86 f.

¹³² TLA, Oö. Regierung, Kopialbücher, Ältere Kopialbücher 1486, fol. 184; vgl. SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 467.

¹³³ Vgl. HÄRTER, Sanktionen und Normen 245.

¹³⁴ Vgl. ebd. 243; WÜRGLER, Bitten und Begehren 38.

¹³⁵ Vgl. STANISLAW-KEMENAH, Anspruch und Wirklichkeit 82.

¹³⁶ Vgl. NEUHAUS, Wassertrinken 482.

¹³⁷ Vgl. ORTLIEB, Untertanensuppliken 263 f.

¹³⁸ Vgl. NEUHAUS, Reichstag und Supplikationsausschuß 194–197.

¹³⁹ Vgl. NEUHAUS, Wassertrinken 487.

¹⁴⁰ Vgl. BLICKLE, Laufen gen Hof 266; SCHENNACH, Gesetz und Herrschaft 466.